

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4626**

An den
Vorsitzenden des Europaausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Rolf Fischer, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

*Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

Staatssekretär

Kiel, 8. Juni 2004

**Entwurf eines Friesisch-Gesetzes; § 3: Beschilderung an Gebäuden
Ihr Schreiben vom 22. 5 2004**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Ihre Frage, wie viele zweisprachige Schilder für Gebäude der Landesbehörden und Gebäude der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts im Kreis Nordfriesland überhaupt benötigt würden, beantworte ich wie folgt. Dabei nehme ich auch Bezug auf die Ausführungen von Herrn Dr. Lutz im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf am 2. Juni 2004.

Die genaue Anzahl der benötigten Schilder kann nicht ermittelt werden, zumal auch die Zahl der in Frage kommenden Gebäude nicht bekannt ist.

Zu der Zahl in Betracht kommender Landesbehörden sowie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen teile ich Folgendes mit:

Im Kreis **Nordfriesland** bestehen **Landesbehörden** an 10 Standorten. Darüber hinaus gibt es drei Straßenmeistereien (keine eigenständigen Behörden); diese gehören zum Straßenbauamt Flensburg.

Im Kreis **Nordfriesland** bestehen vier **Stiftungen** des privaten Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. 57 solcher Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Kreises Nordfriesland. In der Gemeinde **Helgoland** bestehen drei der Aufsicht des Kreises Pinneberg unterstehende Stiftungen des privaten Rechts.

Der Aufsicht des Landes unterliegen ebenfalls die Zweckverbände (Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit). Deren Aufsicht wird nach § 20 Abs. 2 GkZ in der Regel von den Landräten als untere Landesbehörde wahrgenommen. Nur in den Fällen, in denen Beteiligte aus zwei Kreisen oder der betreffende Kreis selbst Mitglied des Zweckverbandes ist, wird die Aufsicht über den Zweckverband durch das Innenministerium wahrgenommen.

Das Innenministerium übt im Kreis **Nordfriesland** zz. die Aufsicht über vier **Zweckverbände** aus; in der Gemeinde Helgoland besteht kein der Aufsicht des Innenministeriums unterstehender Zweckverband.

Der Aufsicht des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Landesbehörde unterstehen 23 Zweckverbände; in der Gemeinde Helgoland besteht kein der Aufsicht des Landrates des Kreises Pinneberg unterstehender Zweckverband.

Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass auch die Gemeinden, Kreise und Ämter als **Gebietskörperschaften** Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Angaben über der Aufsicht des Landes bzw. der Kreise Nordfriesland oder Pinneberg unterstehende (rechtsfähige bzw. nicht rechtsfähige) **Anstalten** des öffentlichen Rechts können nur mit größerem Aufwand ermittelt werden. Deshalb mag der Hinweis genügen, dass darunter grundsätzlich u. a. kommunale Sparkassen, Schulen, Krankenhäuser sowie Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) fallen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ulrich Lorenz